

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 61 (1971)

Rubrik: Recht und Volkskunde im alpinen Gebiet : die Tagung der Abteilung für rechtliche Volkskunde am 28./31. Mai 1970 in Innsbruck

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit der Feststellung, daß die Abteilung für rechtliche Volkskunde der *Schweizerischen* Gesellschaft für Volkskunde unter der Leitung eines in *Deutschland* wirkenden Dozenten dieses Jahr in *Österreich* tage, eröffnete Prof. F. Elsener (Tübingen) die Tagung für rechtliche Volkskunde vom 28. bis 31. Mai 1970 in Innsbruck.

Der genius loci, Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. Nikolaus Graß, der den Schweizer Volkskundlern von der Tagung der Gesellschaft in Brugg im Jahre 1951 her noch in bester Erinnerung steht, hielt das Einleitungsreferat: «Die Stellung Tirols in der Deutschen Rechtsgeschichte». Dabei beschwor er nicht nur die Sonderstellung dieses Landes, das 1363 Österreich zufiel, zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeitweilig bayerisch wurde, sondern hob die der Schweizerischen Eidgenossenschaft sehr ähnliche Selbständigkeit bzw. politische Selbstbestimmung Tirols hervor. Diese wurde durch die geographische Isolierung bedingt, aber auch durch die Bemühungen der Habsburger, durch Gunstbezeugungen zu verhindern, daß Tirol zu «schweizerlen» beginne (d. h. den Anschluß an die Schweizerische Eidgenossenschaft anstrebe). Zu einer Zeit, in der sonst überall das unfreie Bauerntum die Regel war, verschwand im Tirol die bäuerliche Unfreiheit weitgehend. Das Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern war hier ein rein vermögensrechtliches. Die Bauern genossen politische Freiheitsrechte, und die Gemeinden wiesen im Spätmittelalter eine hohe Selbständigkeit auf. Bezeichnend ist denn auch, daß die Weistümer nirgends so reichlich fließen wie im Tirol¹. In späterer Zeit verkörperten die Landtage der Landstände, zu denen auch die Bauern gehörten, diese Selbständigkeit Tirols. Die Landstände hatten schon 1335 die Aufteilung Tirols verhindert. Die bayerische Verfassung von 1808 setzte der landständischen Verfassung ein Ende. Nach der Wiedervereinigung mit Österreich im Jahre 1809 erhielt das Tirol eine eigene Landesverfassung. Durch das Oktoberdiplom von 1860 wurde vorübergehend die konstitutionelle Monarchie eingeführt, mit dem Februarpatent von 1861 die Rückkehr zum Zentralismus besiegelt.

Besonderheiten für das Land Tirol traten auf dem Gebiet der Wehrverfassung auf: Das Landlibell von 1511, das dem Landesfürsten verbot, unter Zuzug von Tiroler Truppen einen Krieg ohne Zustimmung der Landstände einen Krieg zu beginnen, war Grundlage dieser Wehrverfassung. Die Tiroler erhielten 1553 jenes Waffenrecht, aus dem das noch heute blühende Schützen- und Schießstandwesen entstanden ist.

In der Verwaltungsgeschichte tritt das Tirol geradezu als bahnbrechend hervor: So hat Herzog Meinrad II., gestorben 1235, eine geordnete Verwaltung eingeführt, die erst durch die Verwaltungsreform Maximilians I. erneuert wurde. Die Verwaltungsreformen Maximilians I. richteten sich im übrigen nach dem Vorbild Tirols und nicht nach jenem Burgunds. Tirol besitzt die älteste Bergordnung (1208–1214), indem dem Bischof von Trient das Bergregal an allen Silberbergwerken verliehen wurde. Berühmt ist schließlich die sog. Tyrolensis, die Maximilianische Halsgerichtsordnung von 1499. Im 19. Jahrhundert gab es eine eigene tirolische Rechtshistorikerschule mit Julius von Ficker, Val de Lièvre, Hermann Zallinger, Voltolini und Hörmann als berühmtesten Vertretern.

Die Ähnlichkeit der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Verhältnisse Tirols mit jenen der Schweiz, die im sehr lebendigen und lehrreichen Vortrag von Nikolaus Graß besonders plastisch zum Ausdruck kam, liegt insofern nahe, als es sich bei beiden um alpine Gebiete handelt. Recht und Volkskunde im alpinen Gebiet war überhaupt der gemeinsame Rahmen dieser Tagung. In jenem Gebiet ist auch das Vogel-

¹ Dazu N. GRASS, Ein halbes Jahrtausend Weistümerforschung in Tirol, *Österreichische Weistümer* 17 (1965), 2 ff. und Lit.

recht belegt. Über dieses referierte *Dr. Karl-Heinz Burmeister* (Bregenz) unter dem Titel «Das Vogelrecht als churrätische Grundlast in seiner besonderen Ausgestaltung in Vorarlberg und Liechtenstein».

Das Vogelrecht ist eine speziell auf die Alpen gelegte Grundlast und ist belegt für Churrätien, das Gebiet von Grenoble (Frankreich), den Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Herrschaften Bludenz, Montafon, Sonnenberg, Vaduz und Hohenems². Im Bistum Konstanz ist es unbekannt. Es ist vom Ende des 14. Jahrhunderts (erstmal 1396) bis Mitte des 19. Jahrhunderts überliefert, scheint aber lange Zeit vor dem 14. Jahrhundert bestanden zu haben. Das Vogelrecht ist eine Abgabe an den Landesherrn, bestehend in der Molkeproduktion eines bestimmten Tages (Tagesmolke). Es ist im Vorarlberg und in der Herrschaft Blumenegg vom 16. bis 19. Jahrhundert löckenlos belegt. Die Naturalabgabe wurde später in eine Geldabgabe umgewandelt. Da das Vogelrecht auf den Alpen abgeholt werden musste, fiel es aus, wenn es nicht eingetrieben werden konnte. Eingetrieben wurde es durch den «Vogler» in einem Zeitraum von 14 Tagen um St. Jakobs-Tag. Die Eintreibung des Vogelrechts war für die Herrschaft mit Nebenkosten verbunden: Die Vertreibung der schädlichen Tiere, die Brotausteilung für die Abgabepflichtigen, je ein Pferd für die Einzieher für je zwei Tage, die Zehrung auf dem Schloss für die Einzieher (der Umfang dieser Zehrung hing allerdings vom Erfolg des Einzuges ab). Das Vogelrecht wurde oft verweigert, indem man kein Vieh auf die Alp schickte oder der Herrschaft vorwarf, sie komme ihrer Pflicht, das Vieh vor schädlichen Tieren zu schützen, nicht nach. Die Einnahmen aus dem Vogelrecht wurden in erster Linie für die Bediensteten der Herrschaft, in zweiter Linie für die Armen verwendet. 1611 wurde die Naturalabgabe in der Herrschaft Montafon in eine Geldabgabe von 40 Gulden, in der Herrschaft Sonnenberg in eine solche von 46 Gulden umgewandelt. Gegen die bisherige Auffassung von F. Elsener, Nikolaus Graß und des Schweiz. Idiotikons³, das Vogelrecht sei mit dem Habichtsmal gleichzusetzen, sprechen folgende Gründe: Das Habichtsmal sei nicht auf die Alpen beschränkt; das Vogelrecht komme nur im Vorarlberg, nicht aber im Bistum Konstanz vor, auch zeitliche Bedenken seien anzubringen. Die Abgabe des Vogelmolks, bzw. das Vogelrecht sei vielmehr ein Entgelt für Eingriffe in das Jagdregal. Unklar sei, weshalb dieses Recht auf Churrätien beschränkt bleibe⁴.

In der anschließenden Diskussion wies *Nikolaus Graß* darauf hin, daß am Einzugs-termin des Vogelrechts, nämlich Ende Juli, der Milchertrag am größten und daß der Jakobstag ein Bauernfeiertag sei. *Hans Herold* sieht im Vogelmal auch eine Abgabe an den Schutzpatron. Interessant sei, schloß *Burmeister* die Diskussion, daß das Vogelrecht offenbar nie als drückende Last empfunden worden sei.

Unter dem Titel «Rechtsschutz für Hirten» gab *Prof. Dr. Louis Carlen* (Innsbruck) eine ebenso großartige wie überlegene Zusammenfassung seiner eigenen Forschungen zum Hirtentum. Da diese in Form einer Monographie demnächst erscheinen sollen, sei hier auf die Darstellung seiner Ausführungen verzichtet, jedoch nicht ohne zu bemerken, daß mit diesen Forschungen Carlen eine schwer empfundene Lücke nunmehr geschlossen hat. Die in Aussicht gestellte Monographie wird den willkommenen rechtshistorischen Rahmen zu den volkskundlichen und historischen Leistungen H. G. Wackernagels auf diesem Gebiet bieten.

Den Abschluß der Vorträge bildeten die Ausführungen von Privatdozent *Dr. Pio Caroni* (Bern) «Aus der Geschichte der Tessiner Säumergenossenschaften am Gotthard»: Bis zum 13. Jahrhundert ist kein wesentlicher Transport über den Gotthard festzustellen. Dann rissen die Gemeinden der Leventina die Organisation des Warentransportes über den Gotthard an sich. Dabei wurde diese ähnlich wie diejenige der Alpnutzung aufgezogen. Da aber die Regelung des Warentransportes weit über die lokalen Interessen ging, war an eine absolute Freiheit des Warentransportes nicht zu

² Lit. über das Vogelrecht: F. ELSENER, Das Vogelmal, eine churrätische Grundlast: Bündnerisches Monatsblatt 1947 Nr. 12 S. 353 und dort. Lit.; N. GRASS, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft: Schlern-Schriften 56 (Innsbruck 1948), 221 ff.; Herr Prof. Dr. K. S. BADER hat mich auf die Belege in den Eidgenössischen Abschieden aufmerksam gemacht: EA III 2, 289 (Berner Oberland), V 1, 216 (Sargans), V 2, 1649 (Sargans), VIII 421 (Sargans, Freudenberg und Nidberg), 422 (Werdenberg); damit wird das Überlieferungsgebiet erweitert.

³ ELSENER a.O. 353; GRASS a.O. 224 und Schweiz. Id. IV 156, 163 und 209.

⁴ Eine Frage, die sich angesichts des Vorkommens auch in anderen Gebieten (vgl. Amn. 2) nicht mehr aufdrängt.

denken. Schranken ergaben sich aus den damaligen politischen Verhältnissen (so u. a. aus der Sperrung des Gotthardpasses durch die Urner nach der Schlacht von Arbedo) und aus der Tatsache, daß ein weiterer Personenkreis am Warenverkehr über den Gotthard, so der Landesherr aus fiskalischen Gründen und die Kaufleute, interessiert war.

Die Warenbeförderung war in einzelne Abschnitte, die man «lungerium» nannte, aufgeteilt. Im Bereich eines lungeriums war die zuständige Gemeinde (hier im Sinne von «vicinanza» verstanden) frei, die Beförderung der Waren zu regeln, worüber die Kaufleute sicherlich nicht begeistert sein konnten. Am Anfang und am Ende eines Lungeriums war eine Sust, so daß sich der Transport von Sust zu Sust abwickelte. Die meisten Susten waren Übergangssusten. Ein besonderes Sustgeld wurde erhoben. Die wichtigsten Susten waren jene von Bellinzona und Flüelen.

Über das Verhältnis Säumergenossenschaft–vicinanza gibt es in der Forschung drei Auffassungen:

1. Zwischen beiden besteht zwangsweise Identität; danach ist der Warentransport Gemeinwerk. Diese Auffassung ist für die Zeit nach dem 12. Jahrhundert nicht mehr haltbar.

2. Es besteht freie Ausübung des Säumergewerbes. Jeder Gemeindegensosse konnte Säumer sein. Diese Auffassung trifft für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts in Tirol zu, wo Gemeindegensossenschaft mit Grundeigentum verbunden war.

3. Die Säumergenossenschaft ist eine selbständige Genossenschaft. Dies trifft insbesondere für die Tessiner Säumer zu. Denn nicht alle Gemeindebürger sind Säumer, und nur ein Teil der Bevölkerung leistete Saumdienst. Nur Dörfer an der Saumroute hatten das Saumrecht. Wer saumberechtigt sein will, muß zugleich alp- und weiderechtigt sein. Das Saumrecht ist nicht negotiabel. Die Saumgenossenschaft ist keine geschlossene Körperschaft. Jeder Nachbar (hier im Sinne von Genosse einer «vicinanza») konnte Säumer werden, mußte aber nicht. Der Saumdienst war die wichtigste, nicht aber die einzige Erwerbsquelle. Zum Saumdienst gehörte die Pflicht, die Saumroute zu unterhalten.

Die Gemeinde war verpflichtet, die Straße in gutem Zustand zu halten, wobei das lungerium über die Gemeindegrenze hinausgehen konnte. Für diesen Unterhalt bezog sie ein «furleitum», das aber oft nicht genügte. – Der Transportvertrag zwischen dem Säumer und dem Kaufmann war kein schriftlicher. Der Säumer haftete für allfälligen Schaden, der durch seinen Transport entstand, konnte sich jedoch exculpieren. War er nicht in der Lage den Schaden zu ersetzen, trat subsidiär die Gesamthaftung der Säumergenossenschaft in Kraft. Der Kaufmann hatte die Besoldung des Säumers, den Zoll des Landesherrn und das furleitum der Gemeinde zu bezahlen. Behörden und Statuten der Säumer waren Behörden und Statuten der Gemeinde. Ein Transport von Altdorf bis Bellinzona dauerte zwischen 22 und 25 Stunden.

Neben diesen Vorträgen fanden Besichtigungen statt, so des Landesregierungsarchivs für Tirol unter der Führung von Doz. Dr. Steinegger und der Stadt Innsbruck unter Führung von Prof. Nikolaus Graß. Als Abschluß und Krönung der Tagung nahmen die Teilnehmer an einer Exkursion auf Schloß Ambras mit seiner bekannten Waffensammlung und der historischen Sammlung Erzherzog Ferdinands II. teil und besichtigten noch unterwegs das Kloster Wilten.

Der Abstecher in das Tirol hatte sich unter dem Gesichtspunkt der vergleichenden Volkskunde und Rechtsgeschichte voll gelohnt.

Theodor Bühler

Otto Schreiber, Sängervater der Soldaten, † 1970

Was während der Grenzbesetzung 1914–1918 für die Schweizer Soldaten Hanns in der Gand gewesen¹, wurde in den Jahren des Zweiten Weltkriegs der Gefreite Otto Schreiber aus Zürich.

Über seine damalige Tätigkeit berichtet FRITZ HERDI²: «Eines Morgens oder Nachmittags rückte man früher ins Kantonement ein und machte sich zurecht für eine Singstunde. Der Gefreite Otto Schreiber war eingetroffen – der Mann, der den Auftrag hatte, den Soldaten anständige, gute Lieder beizubringen, die teils den Kitsch, teils allzu ‚Deutsches‘ ersetzen sollten. Obwohl sich viele deutsche Lieder zum Marschieren trefflich eigneten. Schreibers allgemeine Richtung war: Weg vom ‚Heideblümelein Erika‘, weg vom ‚Polenmädchen‘, weg von der ‚Rasenbank am Elterngrab‘, weg von ‚Einen Galgen ließ er bauen und den Korporal daran‘ und weg auch